

Richtlinie des Innenministeriums zur Sicherung der Helferrechte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 1. April 2020
- Az. 6-1720.0/47 -

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Verdienstausfall, Aufwendungsersatz und Schadenersatz gegenüber ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen, die bei der Bekämpfung der Corona-Virus-Lage eingesetzt werden.

Die genannten Beträge werden nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, der Verwaltungsvorschriften hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

2. Zu erstattende Beträge

Es werden erstattet:

- Verdienstausfall der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,
- Ersatz für Sachschäden der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,
- notwendige Aufwendungen der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen und
- notwendige Aufwendungen der Organisationen.

3. Voraussetzungen

3.1 Gemeinsame Voraussetzung

Gemeinsame Voraussetzung der Gewährung ist, dass ehrenamtliche Helferinnen und Helfer auf Veranlassung eines Landratsamts oder in den Stadtkreisen eines Bürgermeisteramts, eines Regierungspräsidiums oder des Innenministeriums zur Bewältigung der Corona-Pandemie insbesondere im Bereich Sanität oder Betreuung eingesetzt werden.

Da es sich um ehrenamtliche Einsatzkräfte handelt, gilt ein grundsätzlicher Vorrang der hauptamtlichen Regelstrukturen. Dort, wo solche zur Verfügung stehen, erfolgt ein ehrenamtlicher Einsatz in dem hier geregelten Sinne allenfalls vorübergehend oder punktuell verstärkend.

3.2 Ersatz von entgangenem Verdienst

Während einer Teilnahme an einem solchen Einsatz entgangene Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge, einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, werden durch das Land erstattet. Die Gewährung von Verdienstausschlag ist ausgeschlossen, wenn oder soweit von anderer Stelle eine Entgeltfortzahlung oder ein diesbezüglicher Ersatz geleistet wird oder geleistet werden kann.

Möglichkeit 1:

Der Arbeitgeber kann die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge trotz einer Freistellung seinem Arbeitnehmer freiwillig weiterbezahlen und diese Beträge zur Erstattung nach Maßgabe dieser Richtlinie vom Land verlangen.

Möglichkeit 2:

Erfolgt keine solche freiwillige Weiterbezahlung der Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge, kann der Arbeitnehmer den entgangenen Verdienstausschlag auch selbst nach Maßgabe dieser Richtlinie beim Land geltend machen.

Beruflich selbstständige Helferinnen und Helfer erhalten den durch einen solchen Einsatz verursachten Verdienstausschlag in angemessener Höhe vom Land erstattet.

3.3 Ersatz von Sachschäden zum Nachteil der Helferinnen und Helfer

Erleidet eine Helferin oder ein Helfer bei einem solchen Einsatz einen Sachschaden, ist dieser durch das Land zu ersetzen. In Höhe der Ersatzleistungen gehen eventuelle Ersatzansprüche der Helferin oder des Helfers gegen Dritte auf das Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Helferin oder des Helfers geltend gemacht werden. Die Absicherung des Helfers über seine jeweilige Organisation bleibt hiervon unberührt.

3.4 Ersatz von Aufwendungen der Helferinnen und Helfer und der Organisationen

Notwendige Aufwendungen, die einer Helferin oder einem Helfer, zum Beispiel für die Reinigung von Dienstkleidung, oder einer Organisation, zum Beispiel durch Verbrauch von Einsatzmitteln oder Kraftstoffkosten für die Einsatzfahrzeuge, bei einem solchen Einsatz unmittelbar entstehen, werden ersetzt. Bei Schäden am Eigentum der Helferinnen und Helfer wird auf die Schadenersatzregelung verwiesen.

4. Höhe der Leistungen

Verdienstausschlagersatz, Sachschadenersatz und Aufwendungsersatz werden in tatsächlich entstandener Höhe gewährt.

II. Verfahrensbestimmungen

1. Zuständigkeit

Anträge auf Verdienstausschlag, Aufwendungsersatz und Sachschadenersatz werden zunächst auf Ebene der Stadt- und Landkreise durch die Organisationen gesammelt und dort auf Plausibilität geprüft. Jeden Monat zum Monatsende reichen die Organisationen die gebündelten Anträge bei den örtlich zuständigen Landratsämtern oder Bürger-

meisterämtern der Stadtkreise ein. Die örtlich zuständigen Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise bewilligen die Beträge und zahlen diese aus. Die notwendigen Beträge werden in vollem Umfang aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

2. Antragstellung und Nachweis

Die Anträge sind mittels der vom Innenministerium hierfür zur Verfügung gestellten Formblätter zu stellen.

Eine Glaubhaftmachung der jeweiligen Beträge ist ausreichend, wenn ein konkreter Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung aus tatsächlichen Gründen nicht erbracht werden kann. Die Bewilligungsstelle führt zu einem späteren Zeitpunkt stichprobenartige Überprüfungen der abgerechneten Beträge durch.

III. Härtefallregelung

In Härtefällen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden, um unbilligen Härten entgegenzutreten. Entsprechende Fälle sind von der bewilligenden Stelle zu begründen und zu dokumentieren.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 1. April 2020

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration